

dest in bestimmten Bereichen. Die Arbeiten der CIEC sollten in diesem besonderen Bereich berücksichtigt werden. Die mögliche Aufhebung der Formalitäten für die Legalisation von Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten soll geprüft und von der Kommission hierzu ein Vorschlag unterbreitet werden. Gegebenenfalls könne langfristig die Einführung einer europäischen öffentlichen Urkunde in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus könnte der verstärkte Einsatz von elektronischem Rechtsverkehr (E-Justice) und der damit geforderten Verknüpfung nationaler Register auch auf die Fortführung der laufenden Projekte zur Einrichtung einer Plattform zum Austausch von Personenstandsdaten ausstrahlen.

## XI. Fazit

»Was die Eisenbahn für das 19. und die Luftfahrt für das 20. Jahrhundert waren, ist die IT für unser Jahrhundert.«<sup>36</sup> Mit dem Übergang des Standards XPersonenstand in den laufenden Betrieb sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Umstellung des Datenaustausches im deutschen Personenstandswesen von Papier auf Elektronik gesetzt, wenngleich auch noch einige »Baustellen« offen sind, insbesondere die flächendeckende elektronische Suche in den Registern. International gesehen ist mit der Einrichtung zentraler Austauschplattformen alleine noch kein verlässlicher und sicherer grenzüberschreitender elektronischer Austausch von Personenstandsdaten gewährleistet. Bisher

nicht Gegenstand der dargestellten »europäischen« Projekte ist die Anbindung nationaler Systeme mit entsprechender Sicherheitsarchitektur. Bevor eine elektronische Datenübermittlung stattfinden kann, müssen nationale Systeme angebunden werden und muss die Übernahme nationaler Standards geklärt sein, sowohl hinsichtlich der Datenformate als auch der Übertragungswege (beispielsweise Abstimmung auf XPersonenstand, Signatur, sichere Übertragung). Eine Reihe europäischer Projekte und Initiativen setzt sich in unterschiedlichen Fachbereichen mit diesen Fragen auseinander, so etwa das Projekt STORK, das sich grenzüberschreitend mit Fragen der elektronischen Identifikation beschäftigt. Die DOL-Staatssekretärs-Lenkungsgruppe hat die Projektleitung des DOL-Vorhabens Personenstandswesen aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die beiden Vorhaben der CIEC und des ECRN die Anforderungen des Datenaustauschformats XPersonenstand angemessen berücksichtigen, und empfohlen, vor einer finanziellen Beteiligung am CIEC-Vorhaben vorab eine Klärung und Abstimmung der Aufgabenstellung und Zielrichtung der beiden Vorhaben sowie der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen.

<sup>36</sup> Bundesinnenminister *Schäuble* am 27.3.2008 bei der Nennung der Schwerpunkte der Bundesregierung für die Föderalismusreform, [http://www.bmi.bund.de/chn\\_174/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2008/](http://www.bmi.bund.de/chn_174/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2008/).

## Ein Kind seiner Zeit – Lebenspartnerschaft und Adoption

Von Dr. *Tilman Hoppe*, LL.M., Berlin\*

### Inhaltsübersicht

- I. Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern
- II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
  1. Ausreichend verbindliche Lebensbasis
  2. Kindeswohl
  3. Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG
  4. Europäisches Adoptions-Übereinkommen
- III. Ergebnis und Ausblick

### I. Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern

Eheleute können ein fremdes Kind gemeinschaftlich adoptieren, eingetragenen Lebenspartnern ist dies verwehrt. Im Jahr 1976 hat der Gesetzgeber diese Privilegierung der Ehe damit begründet, dass jede »andere Lebensgemeinschaft als die Ehe [...] rechtlich nicht abgesichert [ist], um eine gemeinschaftliche Annahme des Kindes durch ihre Mitglieder zu rechtfertigen. Es fehlen die Voraussetzungen, um das Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einzuordnen.«<sup>1</sup> Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht am 7.7.2009 ent-

schieden: In »der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner [...] unterscheiden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe [...] nicht.«<sup>2</sup> Aus dem Beschluss folgt das verfassungsrechtliche Gebot, Ehe und Lebenspartnerschaft grundsätzlich gleichzustellen<sup>3</sup>. Es stellt sich die Frage, ob dies nicht auch für das Adoptionsrecht gelten muss.

Dabei sind zwei Adoptionsmöglichkeiten einschlägig, die bislang nur Ehegatten vorbehalten sind (§1741 Abs. 2 Satz 2, §1742 BGB): 1. Beide Lebenspartner möchten ein fremdes Kind gemeinschaftlich annehmen. 2. Einer der Le-

\* Der Verfasser ist für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages tätig. Der Beitrag gibt allein seine persönliche Auffassung wieder.

<sup>1</sup> Begründung zum Entwurf des Adoptionsgesetzes, BT-Drucks. 7/3061, S. 30.

<sup>2</sup> BVerfG 7.7.2009, DVBl. 2009, 1510, 1513 Rdnr. 102.

<sup>3</sup> *Hoppe*, DVBl. 2009, 1516, 1517; siehe auch *Hillgruber*, JZ 2010, 41, 44: »der rechtspolitische Wille zur vollen Gleichstellung [hat] triumphiert«, »Fremdkindadoption« verbleibt als »letztes Rückzugsgefecht auf diesem Feld«.

benspartner hat bereits allein ein Kind adoptiert; sodann möchten beide Lebenspartner das Kind gemeinschaftlich annehmen.

## II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern bedarf verfassungsrechtlich einer Rechtfertigung. Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen unterliegt der Gesetzgeber »regelmäßig einer strengen Bindung. Diese Bindung ist umso enger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten annähern und je größer deshalb die Gefahr ist, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt.«<sup>4</sup> Diesen strengen Prüfungsmaßstab hat das Bundesverfassungsgericht für die sexuelle Orientierung bejaht. Es hat dabei auf Art. 13 EG-Vertrag (= Art. 19 AEUV), Art. 21 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>5</sup> verwiesen. Nach dieser Rechtsprechung sind für Unterscheidungen, die sich auf die sexuelle Orientierung gründen, genauso »ernstliche Gründe« notwendig wie für Unterscheidungen, die sich auf das Geschlecht gründen<sup>6</sup>. Die folgenden Gründe sind denkbar, um die Ungleichbehandlung im Adoptionsrecht zu rechtfertigen.

### 1. Ausreichend verbindliche Lebensbasis

Legt man die eingangs dargestellte gesetzgeberische Intention zugrunde, fehlt es mittlerweile an einem Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung: Die Lebenspartnerschaft ist so an die Ehe rechtlich angeglichen, dass sich ein »Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einordnen«<sup>7</sup> lässt. Dies zeigt nicht zuletzt auch die in § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG vorgesehene Möglichkeit der Stiefkindadoption, bei der das leibliche Kind eines Lebenspartners zum gemeinschaftlichen Kind beider Lebenspartner wird.

### 2. Kindeswohl

Das Kindeswohl sieht der Gesetzgeber selbst offenbar nicht als Grund, um Lebenspartner von der Möglichkeit der Fremdadoption generell auszuschließen. Für diese Ungleichbehandlung waren wohl lediglich politische Gründe maßgeblich. In der Begründung zu § 9 LPartG heißt es ausdrücklich: »Die bereits nach geltendem Recht (§ 1741 BGB) bestehende Möglichkeit der Einzeladoption durch einen Lebenspartner bleibt selbstverständlich bestehen. Ebenso selbstverständlich ist mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption keine Negativaussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen intendiert.«<sup>8</sup>

Die Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung ergibt sich jedoch nicht nur aus der Intention des Gesetzgebers, sondern wird vom Bundesverfassungsgericht selbständig objektiv bestimmt<sup>9</sup>. Als Rechtfertigung für eine Ungleich-

behandlung bei der gemeinschaftlichen Adoption könnte das Wohl des Kindes in Betracht kommen<sup>10</sup>. Das Wohl des Kindes könnte z.B. dadurch gefährdet sein, dass das Kind mit zwei (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnern als rechtlichen Bezugspersonen aufwächst und deshalb in seinem Umfeld diskriminiert wird. Für solche Fälle sieht das Adoptionsrecht aber ein milderes Mittel vor, um das Kindeswohl zu schützen: die bei jeder Adoption vorgeschriebene Einzelfallprüfung durch das Vormundschaftsgericht, § 1541 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die gemeinschaftliche Adoption für Lebenspartner könnte der Gesetzgeber nur dann generell gesetzlich anschließen, wenn zu vermuten wäre, dass das Wohl des Kindes in einer Lebenspartnerschaft immer gefährdet ist. Mit einer solchen Argumentation würde der Gesetzgeber aber in einen erheblichen Widerspruch geraten: Der Gesetzgeber lässt es nämlich – in Übereinstimmung mit Art. 14 EMRK<sup>11</sup> – ausdrücklich zu, dass ein einzelner Lebenspartner ein fremdes Kind adoptiert und innerhalb der Lebenspartnerschaft großzieht (§ 9 Abs. 6 Satz 1 LPartG): Offenbar stellt eine solche Konstellation – auch ohne gemeinschaftliches Adoptionsverhältnis – keine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar<sup>12</sup>. Will der Gesetzgeber eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, muss er folgerichtig argumentieren (»gleichheitsrechtliche Folgerichtigkeit«<sup>13</sup>)<sup>14</sup>. Gelingt ihm dies – wie in vorliegendem Fall – nicht, bleibt ihm »im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG kein Gestaltungsraum«<sup>15</sup>, um die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Darüber hinaus tun sich zwei weitere Widersprüche auf: Das leibliche Kind eines Lebenspartners kann der andere Lebenspartner adoptieren, nicht aber gemeinschaftlich das von einem Lebenspartner bereits allein adoptierte Kind. Das einzeln adoptierte Kind – z. B. wenn es Waise ist – dürfte aber ein viel größeres Bedürfnis nach einer weiteren Absicherung haben als ein leibliches Kind. Gleichermaßen wi-

4 BVerfG 26.1.1993, StAZ 1993, 109, 112 = NJW 1993, 1517.

5 EGMR 24.7.2003, ÖJZ 2004, 36, 38 mit weit. Nachw.

6 BVerfG 7.7.2009 (Fn. 2) DVBl. 2009, 1511 Rdnr. 88.

7 Siehe oben bei Fn. 1.

8 Begründung BT-Drucks. 14/4550, S. 6 zum Entwurf des LPartG in der vom Bundestag angenommenen Fassung BT-Drucks. 14/4545; *Schöffner*, Eheschutz und Lebenspartnerschaft (2008) 161 bezeichnet diese Aussage als »paradox«.

9 BVerfG 20.3.1979, NJW 1979, 2295, 2297.

10 So nachdrücklich *Hillgruber* (Fn. 3) JZ 2010, 44, allerdings ohne Begründung.

11 EGMR 22.1.2008, FamRZ 2008, 845 (Leitsatz): Ablehnung der (alleinigen) Adoption einer in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Antragstellerin verstößt gegen Art. 14 EMRK, falls mit deren Homosexualität begründet.

12 So im Ergebnis auch *Grehi*, Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (2008) 173, die allerdings mit einem anderen Aspekt, der »Systemgerechtigkeit«, argumentiert.

13 *Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts Bd. V (2. Aufl. 2000) § 124 Rdnrn. 222, 224 mit weit. Nachw.

14 *Starck* in: von *Mangoldt/Klein/Starck*, GG (5. Aufl. 2005) Art. 3 Rdnr. 44 (Gedanke der »Folgerichtigkeit« gesetzgeberischer Entscheidungen) u. a. unter Verweis auf BVerfG 16.3.1982, StAZ 1982, 170.

15 BVerfG 16.3.1982 (Fn. 14) zu der widersprüchlichen Gesetzeslage, dass Transsexuelle sich vor Erreichen eines Alters von 25 Jahren einer geschlechtsumwandelnden Operation unterziehen können, ihnen aber erst ab einem Alter von 25 Jahren die Änderung des Personenstands möglich sein soll.

dersprüchlich ist, dass das Wohl eines (einzeln) adoptierten Kindes bei der gemeinschaftlichen Adoption generell gefährdet sein soll, nicht aber das Wohl des leiblichen Kindes. Stellt man darüber hinaus nicht auf die Ungleichbehandlung der Lebenspartner gegenüber Ehegatten ab, sondern nimmt allein die Sicht des Kindes ein, dürfte in beiden Fällen eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung des (einzeln) adoptierten Kindes naheliegen, die zu Lasten seines Wohlergehens gehen kann.

Gegen diese beiden Widersprüche ließe sich nur die folgende Überlegung einwenden: Wäre die Möglichkeit der Stiefkindadoption nach § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG ihrerseits verfassungswidrig, wäre der Widerspruch zum Ausschluss der Fremdkindadoption unbeachtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat aber im August 2009 eine Richtervorlage gegen die Regelung des § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG mit deutlichen Worten als unzulässig zurückgewiesen und eigene Rechtsprechung als Beleg für die Verfassungsmäßigkeit der Stiefkindadoption von Lebenspartnern angeführt<sup>16</sup>.

Damit entfällt schon allein aufgrund der drei vorgenannten gesetzgeberischen Widersprüche die Möglichkeit, mit dem Kindeswohl eine Ungleichbehandlung bei der Fremdkindadoption zu rechtfertigen. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, dass die gängigen Vorbehalte<sup>17</sup> gegen Kinder in Lebenspartnerschaften durch eine aktuelle empirische Studie in Deutschland wissenschaftlich belegt wären<sup>18</sup>. Das Bundesministerium der Justiz hat beim Bayerischen Staatsinstitut für Familienforschung eine Studie in Auftrag gegeben zur »Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften«<sup>19</sup>. Die vom Bundesverfassungsgericht<sup>20</sup> bereits zitierte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Nachteile für das Kindeswohl nicht zu erwarten sind, sondern vielmehr die gemeinschaftliche Adoption für das Kindeswohl tatsächlich vorteilhaft ist<sup>21</sup>. Nach alledem scheidet das Kindeswohl als Grund aus, um den gesetzlichen Ausschluss der Fremdkindadoption bei Lebenspartnern zu rechtfertigen.

### 3. Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG

Eine Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Adoption rechtfertigt die Literatur zum Teil damit, dass der Begriff der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG der Familienplanung von Mann und Frau verfassungsrechtlich Vorrang einräumt<sup>22</sup>. Diese Auffassung lässt sich wohl auch aus einem Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 herleiten: »Die Verfassung selbst bildet mit Art. 6 Abs. 1 GG den sachlichen Differenzierungsgrund, der die hier vorliegende Ungleichbehandlung von [Ehe und Lebenspartnerschaft] nach Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigt.«<sup>23</sup> Dieser Nichtannahmebeschluss ist allerdings – anders als eine Senatsentscheidung – für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder formal nicht bindend<sup>24</sup>. Im Übrigen ist dieser Beschluss durch die bereits zitierte, bindende Entscheidung des 1. Senats vom 7.7.2009 überholt<sup>25</sup>, in der es heißt: »Es ist verfassungsrechtlich

nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind [...]. Hier bedarf es jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung anderer Lebensformen rechtfertigt.«<sup>26</sup>

Im Übrigen weist die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in eine Richtung, die der biologischen Elternschaft keinen automatischen Vorrang einräumt. Unter Verweis auf die eigene Rechtsprechung hat das Gericht im Jahr 2009 in einem – allerdings nicht bindenden – Nichtannahmebeschluss ausgeführt: »[F]ür die Vermittlung des Elternrechts [kann] neben der biologischen Abstammung auch rechtlichen und sozialen Tatbeständen Bedeutung beigemessen werden.«<sup>27</sup> Die »Elternstellung zu einem Kind im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG [vermittelt sich] damit nicht allein durch die Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial-familiären Verantwortungsgemeinschaft.«<sup>28</sup> Diese macht »gleichermaßen den Gehalt von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG« aus<sup>29</sup>. Ferner nimmt »die leibliche Elternschaft gegenüber der rechtlichen und sozial-familiären Elternschaft keine Vorrangstellung« ein<sup>30</sup>.

Abgesehen davon hat der 1. Senat die Privilegierung von Eheleuten bei der künstlichen Befruchtung im Jahr 2007 damit gerechtfertigt, dass die Ehe gegenüber nicht-eheleichen Lebensgemeinschaften rechtlich verbindlich ist und damit »Lebensbasis für ein Kind« ist bzw. »den Kindeswohlbelangen mehr Rechnung trägt als eine nichteheliche Partnerschaft«<sup>31</sup>. Diese rechtliche Verbindlichkeit besteht nach der aktuellen Entscheidung des 1. Senats vom 7.7.2009 auch bei eingetragenen Lebenspartnern; dabei hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung zur künstlichen Befruchtung ausdrücklich als ein Beispiel angeführt, bei dem eine Bevorzugung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft verfassungswidrig wäre.

16 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10.8.2009, StAZ 2009, 307.

17 Hierzu *Jansen/Steffens*, Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis 2006, 643, 644.

18 Zum Forschungsstand: *Schüffner* (Fn. 8) 162: »keine empirischen Anhaltspunkte für Störung der sexuellen Entwicklung«; *Jansen/Steffens* (Fn. 17) 643; *Rupp* (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (2009) 19 f.

19 *Rupp* (Fn. 18) 308 f.

20 BVerfG 7.7.2009 (Fn. 2) DVBl. 2009, 1514 Rdnr. 113.

21 *Rupp* (Fn. 18) 308 f.

22 Vgl. nur *Schlütter*, Forum Familien- und Erbrecht 2005, 234, 238: Gemeinschaftliches Kind von Lebenspartnern ist mit Art. 6 GG unvereinbar bzw.

»ein ganz unnatürlicher Vorgang«; *Schüffner* (Fn. 8) 561.

23 BVerfG 20.9.2007, NJW 2008, 209 Rdnr. 23.

24 Vgl. nur BVerfG 24.1.1995, NJW 1995, 1733.

25 *Hillgruber* (Fn. 3) JZ 2010, 43 mit Kritik an diesem Ergebnis; *Hoppe* (Fn. 3) DVBl. 2009, 1516.

26 BVerfG 7.7.2009 (Fn. 2) DVBl. 2009, 1513 Rdnr. 105.

27 BVerfG 10.8.2009 (Fn. 16) StAZ 2009, 308 Rdnr. 14.

28 BVerfG 10.8.2009 a.a.O.

29 BVerfG 10.8.2009 a.a.O.

30 BVerfG 10.8.2009 a.a.O.

31 BVerfG 28.2.2007, NJW 2007, 1343, 1344 Rdnr. 38.

#### 4. Europäisches Adoptions-Übereinkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat das 1968 in Kraft getretene Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern ratifiziert<sup>32</sup>. Der Wortlaut in Art. 6 des Übereinkommens lässt die gemeinschaftliche Adoption nur für verheiratete Personen zu (»two persons married to each other«). Es wäre zwar denkbar, hierunter aufgrund der im 21. Jahrhundert veränderten Gesellschaftssituation auch eingetragene Lebenspartner zu fassen<sup>33</sup>. Allerdings hat Schweden im Jahr 2002 das Übereinkommen aufgekündigt, da es mit dem nationalen Adoptionsrecht von eingetragenen Lebenspartnern nicht vereinbar sei<sup>34</sup>.

Lässt das Abkommen eine Adoption durch eingetragene Lebenspartner nicht zu, kann dies gleichwohl nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen, Lebenspartner bei der Adoption zu diskriminieren. Innerstaatlich geht Art. 3 GG dem Abkommen vor<sup>35</sup>. Im Übrigen kann die Bundesrepublik Deutschland das Abkommen gemäß Art. 27 Abs. 2 mit einer Frist von sechs Monaten für sich kündigen. Ferner hat das Ministerkomitee im Jahr 2008 eine revidierte Fassung des Übereinkommens beschlossen<sup>36</sup>, die zahlreiche Mitgliedstaaten bereits unterzeichnet haben. Das Übereinkommen eröffnet in dieser Fassung in Art. 7 ausdrücklich die Möglichkeit der Adoption für nationalrechtlich geregelte »same sex couples«. Die revidierte Fassung könnte Deutschland unterzeichnen und ratifizieren.

#### III. Ergebnis und Ausblick

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2009 scheint auf den ersten Blick keine Auswirkung auf das Adoptionsrecht zu haben<sup>37</sup>. Dieser Eindruck trägt jedoch<sup>38</sup>: Nach dem Beschluss ist auch beim Adoptionsrecht ein sachlicher Rechtfertigungsgrund erforderlich, um eingetragene Lebenspartner gegenüber Ehegatten ungleich zu behandeln. Der bloße Verweis auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG genügt hierfür

nicht. Auch ist es dem Gesetzgeber verwehrt, die Gefahr einer generellen Gefährdung des Kindeswohls gegen ein Adoptionsrecht für Lebenspartner ins Feld zu führen: Der Gesetzgeber lässt es – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise – selbst zu, dass Kinder von einem Lebenspartner adoptiert innerhalb einer Lebenspartnerschaft aufwachsen. Sieht das Gesetz für ein einzeln adoptiertes Waisenkind nicht einmal die Möglichkeit vor, den zweiten Lebenspartner ebenfalls als Elternteil anzunehmen, benachteiligt der Gesetzgeber das Kind verfassungswidrig gegenüber einem Waisenkind, das ein Ehegatte einzeln adoptiert hat.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP heißt es u. a. zum Steuerrecht: »Wir werden insbesondere [...] die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen.«<sup>39</sup> Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2009 folgt ein Handlungsauftrag auch für das Adoptionsrecht. Es ist daher nicht notwendig, dass der Gesetzgeber abwartet, bis das Bundesverfassungsgericht über die seit 29.12.2009 beim 1. Senat anhängige Verfassungsbeschwerde entscheidet, die sich gegen den gesetzlichen Ausschluss der gemeinschaftlichen Fremdadoption für eingetragene Lebenspartner richtet<sup>40</sup>.

32 Gesetz vom 25.8.1980 zu dem Übereinkommen vom 24.4.1967, BGBl. II S. 1093.

33 Pätzold, Die gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner (2006) 183.

34 Pätzold (Fn. 33).

35 Vgl. Streinz in: Sachs, GG (5. Aufl. 2009) Art. 59 Rdnr. 65.

36 <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/202.htm>.

37 Vgl. Hoppe (Fn. 3) DVBl. 2009, 1519.

38 Dies verkennt offenbar Hillgruber (Fn. 3) JZ 2010, 44, der seine Auffassung lediglich mit dem Zitat eines Zeitungsartikels begründet; ebenso ohne nähere Begründung OLG Hamm 1.12.2009, Az. I-15 Wx 236/09, S. 6 (Abdruck ist vorgesehen für StAZ Mai 2010), hiergegen ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig (siehe Fn. 40).

39 Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, S. 12, [www.cdu.de/doc/pdf/c/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf](http://www.cdu.de/doc/pdf/c/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf).

40 BVerfG, Az. 1 BvR 3247/09.

#### Rechtsprechung

Art. 5, 10 EGBGB, §§ 15a, 12 PStG, § 20a BZRG

1. Ehegatten haben nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB die Möglichkeit, durch eine bei ihrer Eheschließung gegenüber dem (auch ausländischen mit dem deutschen funktionell gleichwertigen) Standesamt abzugebende gemeinsame Erklärung das für ihre Namensführung maßgebliche Recht – bei mehrfacher Staatsangehörigkeit u. A. jedes der Heimatrechte – zu wählen.

2. Wählen die Eheleute bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen, den sie gegenüber dem polnischen Standesamt bereits als Namen ihrer (künftigen) Kinder bestimmen, und sind sie sich darüber im Klaren, dass dieser Name nur nach

polnischem Recht zu führen sein wird, so liegt in der Namenswahl zugleich die konkludente Wahl polnischen Rechts.

3. Die Ablehnung einer zuvor beantragten öffentlich-rechtlichen Namensänderung durch eine deutsche Behörde (hier: mit Blick auf Vorstrafen des Antragstellers) lässt die Wirksamkeit der privatrechtlichen Rechts- und Namenswahl unberührt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Dezember 2009 – I-3 Wx 73/09

Aus den Gründen:

I.

Der Beteiligte zu 1) ist deutscher und polnischer Staatsangehöriger. Er nahm am 5.10.2006 (Entscheid des Standesamtes in Z./Polen) den Geburtsnamen seiner Mutter (E.) an und heiratete am 25.11.